

Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt
Mecklenburg-Vorpommern, 19048 Schwerin

Bearbeiter: Frau Maschlanka

Telefon: 0385 / 588-6507

E-Mail: S.Maschlanka@lm.mv-regierung.de

AZ: 722-Katze-2014/014-014

Frau
Birgitta Kuhlmeiy

Nur per e-mail:
birgitta@katzen-genetik.com

Nachrichtlich:
Bundesverband beamteter Tierärzte

Schwerin, 24.05.2017

Tierschutz; Zucht von Faltohrkatzen

Ihre Anfrage vom 11.05.2017 per E-Mail an den Bundesverband der beamteten Tierärzte

Sehr geehrte Frau Kuhlmeiy,

der Bundesverband der beamteten Tierärzte hat mich am 12.05.2017 über Ihre Anfrage informiert. Bisher liegt Ihre Anfrage hier im Ministerium nicht vor; die von Ihnen anscheinend kontaktierten E-Mail-Adressen sind seit September 2016 nicht mehr aktuell, daher sollten Sie auch eine Unzustellbarkeitsnachricht erhalten haben.

Ich beziehe mich in dieser Antwort auf Ihre Anfrage zur Zulässigkeit der Zucht sogenannter „Faltohrkatzen“ auf mein Schreiben vom 16.05.2016 und wiederhole zu den Grundlagen Folgendes:

Nach § 11b Tierschutzgesetz (TierSchG) in der geltenden Fassung ist es verboten Wirbeltiere zu züchten, wenn damit gerechnet werden muss, dass bei der Nachzucht erblich bedingt Körperteile oder Organe für den artgemäßen Gebrauch fehlen oder untauglich oder umgestaltet sind und hierdurch Schmerzen, Leiden oder Schäden auftreten – solches wird als sogenannte „Qualzucht“ benannt.

Das Tierschutzgesetz als nationale Rechtsgrundlage gilt bundesweit – für dessen Vollzug sind die Länder zuständig. Um einen möglichst bundeseinheitlichen Vollzug des Tierschutzes bemühen sich die Länder grundsätzlich, insbesondere bei speziellen Fragestellungen. Zu diesen Fragestellungen gehört auch die sogenannte „Qualzucht“ von Tieren.

Da die rechtlichen Mindestanforderungen des § 11b TierSchG auslegungsbedürftig sind, hat die Sachverständigengruppe „Tierschutz und Heimtierzucht“ beim Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft für den Bereich der Heimtierzucht das Gutachten zur Auslegung von § 11b des Tierschutzgesetzes (Verbot von Qualzuchtungen) erarbeitet. Dieses sogenannte „Qualzucht-Gutachten“ soll als verbindliche Leitlinie für Zuchtorganisationen, Züchter aber auch für die zuständigen Behörden dienen.

Die in Mecklenburg-Vorpommern für Tierschutz zuständigen Behörden der Landkreise/kreisfreien Städte berücksichtigen bei der tierschutzrechtlichen Beurteilung der Zucht von Rassekatzen auch dieses „Qualzuchtgutachten“:

„Danach ist der Tatbestand des § 11b des Tierschutzgesetzes erfüllt, wenn bei Wirbeltieren die durch Zucht geförderten oder die geduldeten Merkmalsausprägungen (Form-, Farb-, Leistungs- und Verhaltensmerkmale) zu Minderleistungen bezüglich Selbstaufbau, Selbsterhaltung und Fortpflanzung führen und sich in züchtungsbedingten morphologischen und / oder physiologischen Veränderungen oder Verhaltensstörungen äußern, die mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sind.

Zuchtverbote werden empfohlen für Tiere, die Träger von Genen bzw. eindeutig erblich bedingten Merkmalen sind, welche für den Züchter direkt erkennbar oder diagnostisch zugänglich sind und die bei der Nachzucht zu mit Schmerzen, Leiden oder Schäden verbundenen Merkmalen führen können. Dabei ist unerheblich, ob mit solchen Genen oder Merkmalen direkt oder indirekt gezüchtet wird.“

Des Weiteren gilt für Katzen mit *Anomalien des äußeren Ohres („Kippohr“ oder „Faltohr“)* Folgendes (Auszug):

Definition: Die Ohrmuscheln sind nach vorne oder hinten abgeknickt.

Vorkommen: Nach vorne gerichtete Kippohren treten sporadisch und insbesondere bei der Scottish Fold, Highland Fold, Pudelkatze, (CAPRA, 1994; PEDERSEN, 1991; ROBINSON, 1991; WEGNER, 1995) u. a. auf.

Genetik: Ein unvollständig dominanter Erbgang (Fd) führt bei Scottish Fold, Highland Fold, Pudelkatze zum Erscheinungsbild der „Kippohren“ (ROBINSON, 1991; WEGNER, 1995).

- Fd Fd mit gefalteten Ohren und Knorpel-/Knochenschäden behaftet
- Fd fd oft mit gefalteten Ohren, z. T. mit Knorpel-/Knochenschäden behaftet

Aufgrund der unvollständigen Penetranz bei Fd fd-Tieren können in einer Faltohrzucht auch heterozygote, aber normalohrige Katzen das Fd-Gen vererben (FAHLISCH, 1994).

Symptomatik: Bei homozygoten Fd Fd-Tieren (FAHLISCH, 1994; MATHEWS et al., 1995, PARTINGTON et. al., 1996; ROBINSON, 1991; WEGNER, 1995) und bei einem

Teil der heterozygoten Fd fd-Tiere (ROBINSON, 1991) treten Schäden an Knorpel und Knochen auf (Epiphysen-Dysplasie, Chondrodystrophie, Osteodystrophie).

Ohren dienen als Signalgeber bei der sozialen Kontaktaufnahme (BRUNNER, 1994). Diese Funktion ist bei abgeknickten Ohrmuscheln eingeschränkt.

Empfehlung: Zuchtverbot für Katzen mit Fd-Gen determinierten „Kippohren“.

Bei der Zucht auf Kippohren muss immer damit gerechnet werden, dass auch bei einem Teil der heterozygoten Fd fd-Nachzucht Knorpel- und Knochenschäden auftreten, die zu dauerhaften Schmerzen, Leiden und Schäden führen.

Danach ist die Zucht von Katzen mit „Kippohren“ verboten. Dieses gilt auch in Mecklenburg-Vorpommern.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

gez. Dr. Broschewitz